

# **Gebührenordnung für den Friedhof Eschwege – Niddawitzhausen**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Niddawitzhausen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## **A) Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war,
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- a) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- b) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung zu errichten.
- c) Bei Säumnis werden Säumnisgebühren erhoben. Die Mahnungen werden in vierteljährlichem Abstand verschickt. Je Vierteljahr beträgt die Säumnisgebühr 10,00 €.

### **§ 4 Rechtsmittel**

- a) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- b) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit könnten die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Friedhofsausschuss.

## B) Gebühren für Begräbnisplätze

### 1. Einzelgrabstätten Leichen

Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 30 Jahre)

- |   |          |
|---|----------|
| a) Einzelgrabstätte bei Erwachsenen             | 300,00 € |
| b) Einzelgrabstätte bei Kindern bis zu 5 Jahren | 90,00 €  |

### 2. Familiengrabstätte Leichen

Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 40 Jahre)

- |  |          |
|--|----------|
| a) Familiengrabstätte je Grabstelle  | 420,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einer bereits durch Feuer- oder Erdbestattung belegten Grabstelle einer Familiengrabstätte | 100,00 € |

### 3. Urnengrabstätten

Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 40 Jahre)

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Grabstätte für die erste Urne | 200,00 € |
| b) für jede weitere Urne         | 100,00 € |

### 4. Rasen-Einzelgrabstätten (Erdbestattung)

Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 30 Jahre)

(Pflege der Rasenfläche während der Nutzungszeit, Abräumen und Entsorgen der Grabdenkmales, Auffüllen und Einsäen)

1.200,00 €

### 5. Rasen-Familiengrabstätten (Erdbestattung)

Nutzungsgebühren je Grabstelle (Nutzungsrecht 40 Jahre)

(Pflege der Rasenfläche während der Nutzungszeit, Abräumen und Entsorgen der Grabdenkmales, Auffüllen und Einsäen)

1.370,00 €

### 6. Rasen-Urnengrabstätten

Nutzungsgebühren (Nutzungsrecht 40 Jahre)

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Grabstätte für die erste Urne | 700,00 € |
| b) für jede weitere Urne         | 100,00 € |

(Pflege der Rasenfläche während der Nutzungszeit, Abräumen und Entsorgen der Grabdenkmales, Auffüllen und Einsäen)

### 7. Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Familien- und Rasen-Familiengrabstätten sind auf Antrag um bis zu 30 Jahre verlängerbar. Die Verlängerungsgebühr ist auf der Grundlage der Nutzungsgebühren unter B) Ziffern 2 und 5 entsprechend dem Verlängerungszeitraum anteilig zu berechnen.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den entsprechenden Zeitraum zu verlängern. Die Verlängerungsgebühr ist nach der Zahl der Jahre anteilig gem. B) Ziffern 2, 3, 5 und 6 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

## C) Gebühren für Genehmigungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Genehmigung des Grabzeichens oder Denksteines, liegend oder stehend | 30,00 € |
| 2. Genehmigung für eine Umbettung                                      | 40,00 € |

## D) Ausheben einer Grabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Die Gebühr für die Durchführung von Erdbestattungen<br>(Ausschachten des Grabes, Ablagern des Grabaushubes,<br>Umbauen des Grabes, Verkleiden der Grabstelle mit Kunst-<br>grasmatten, Schließen des Grabes und erstellen des Grabhügels,<br>Abfahren überschüssiger Erde, Abdecken der Grabstelle mit<br>vorhandenen Kränzen und Blumen) | 450,00 € |
| 2. Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes<br>(Ausschachten des Grabes, Ablagern des Grabaushubes,<br>Schließen des Grabes, Abfahren überschüssiger Erde,<br>Abdecken der Grabstelle mit vorhandenen Kränzen und Blumen)  | 120,00 € |

## E) Sonstige Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle für die Zeit von der Aufbahrung bis zur Beerdigung   | 40,00 € |
| 2. Reinigung und Herrichtung der Leichenhalle  | 60,00 € |
| 3. Gebühr für Läuten   | 20,00 € |
| 4. Die Kosten für von der Friedhofsverwaltung erstellte Grabumrandungen werden mit einer<br>Pauschalgebühr wie folgt abgegolten: |         |
| - für eine Einzelgrabstätte Leichen  | 180,00€ |
| - für eine Familiengrabstätte Leichen  | 360,00€ |
| - für eine Urnengrabstätte   | 130,00€ |

## 2. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bestehende Gebührenordnung außer Kraft.

Eschwege-Niddawitzhausen, den 20.06.2018

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde



Kalkwert, Frau Vorsitzender

G. Wulfmeyer Mitglied des KV

Dienstsiegel der politischen Gemeinde



Wurfel Ortsvorsteher

S. Brandhoff Mitglied des Ortsbeirats

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



**Kirchenaufsichtlich genehmigt**  
**Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck**  
**- Das Landeskirchenamt -**

Kassel, den 02.04.19

Im Auftrag

Christiane Schmidt  
Christiane Schmidt  
Kirchenamtsrätin